

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG

Jürgen Steuer

Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken

Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182

Fax (0421) 496-18181

E-Mail: nadine.wendelken@lbb.bremen.de

Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
78-14 ABP

Bremen, 12.02.2015

Stellungnahme zum Gleisersatzbau in der Balgebrückstraße zwischen Domsheide und Martinistraße

Sehr geehrter Herr Steuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 15.12.2014 überlassenen Unterlagen sowie vor dem Hintergrund des Gesprächs mit Herrn Steuer am 04.02.2015 nimmt der Landesbehindertenbeauftragte zu dem geplanten Gleisersatzbau in der Balgebrückstr. Zwischen Domsheide und Martinistr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen;

dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Beim Betrieb und Bau von Straßenbahnen gehören nach § 3 Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen.

Die vorgenannten Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen folgt für den geplanten Gleisersatzbau folgendes:

- a) Am Altstadtbrückenkopf sind auf beiden Seiten der Gleistrassen taktile und kontrastierende Bodenindikatoren vorzusehen. Der Einbau dieser Teile eines Blindenleitsystems ist aus Sicht des Unterzeichners sinnvoll und erforderlich, da es auch Planungen für eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Wilhelm-Kaisen-Brücke/Tiefer/Balgebrückstraße zur Verbesserung des Radwegverlaufs gibt und die von dieser Planung betroffenen Querungsstellen ebenfalls mit taktilen und kontrastierenden Bodenindikatoren nach DIN 32984 ausgestattet werden sollen.
- b) Auf Höhe der Treppenanlage Lange Wieren soll den Planungsunterlagen zufolge eine neue Fußgängerquerung geschaffen werden. Diese ungesicherte Querungsstelle ist nach Ansicht des Unterzeichners nach DIN 3284 ebenfalls mit Bodenindikatoren auszu-

statten, und zwar sowohl im Bereich der Haltestelle als auch im Bereich der Gehwege in den Nebenanlagen. Da es sich um eine ungesicherte Querungsstelle handelt, sind hier nur Richtungsfelder vorzusehen.

- c) Der Anschluss des Blindenleitsystems der neu herzustellenden Oberfläche der Teilhaltestellen an das vorhandene Blindenleitsystem im Bereich der Teilhaltestellen, die vom Gleisersatzbau nicht betroffen sind, ist aus Sicht des Unterzeichners zu begrüßen. Mittelfristig sollte jedoch auch die Modernisierung des bestehenden (alten) Leitsystems angestrebt werden, da dieses seine Funktion nur bedingt erfüllt.

3. Weitere Einzelheiten der Ausführungsplanung können gern mit dem Unterzeichner erörtert und abgestimmt werden. Ein Besprechungstermin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte